

Statuten

des Vereins Treffpunkt Obergass

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Treffpunkt Obergass» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den vorliegenden Statuten.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Sargans, Kanton St. Gallen.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Belegung der Altstadt Sargans durch das Betreiben eines Quartierlokals, welches als Treff- und Begegnungsort dient. Das Lokal bietet Raum für kulturelle Anlässe und Kurse.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins aufrechterhalten.
- 3.3 Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach mündlich oder schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

4.2 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Der Ausschluss gilt per sofort.

4.3 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

5. Finanzierung

- 1.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen & Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen und Vermächtnissen zusammen.
- 5.1 Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.
- 5.2 Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Aktivmitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.
- 5.3 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle

7. Vereinsversammlung

7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung (Dechargé) des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets für das kommende Vereinsjahr;

- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - h) Änderung der Statuten; Änderung Vereinszweck
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 7.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr innerhalb des ersten Jahresquartals statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand und enthält die Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 7.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 7.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
- 7.5 Die Vereinsversammlung kann bei Bedarf auch auf schriftlichen oder digitalen Weg stattfinden.
- 7.6 Den Vorsitz der Vereinsversammlung wird durch den Vereinsvorstand geführt. Die Vereinsversammlung bezeichnet eine*n Protokollführer*in und ein stimmberechtigtes Mitglied für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 7.7 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer*in unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 7.8 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 7.9 Jedes aktive Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 7.10 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid.
- 7.11 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 8.2 Die Vereinsversammlung wählt den / die Präsident*in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 8.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins nach aussen. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen
 - c) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen
 - d) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Buchführung.
- 8.4 Der Vorstand wird auf Antrag des / der Präsident*in oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 8.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die/ der Präsident*in den Stichentscheid.

9. Revisionsstelle

- 9.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 9.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 9.3 Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis der Buchprüfung erstellt sie einen schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge.

10. Haftung und Nachschusspflicht

- 10.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfordert die Stimmen zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, sowie die absolute Mehrheit.
- 11.2 Wird das Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.3 Im Falle einer Auflösung wird der Liquidationserlös an eine gemeinnützige Organisation gespendet.

12. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 13. November 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sargans 13.11.2023
Ort und Datum


[Unterschrift Gründerpräsident*in]

A. Eggen
[Unterschrift Protokollführer*in]